

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.01.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer und Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang

A. Orientierungsprüfung

- § 7 Orientierungsprüfung
- § 8 - § 10 nicht belegt

B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

- § 19 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 20 Zulassungsverfahren

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

VII. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

- § 23 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

- § 24 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise
- § 25 Zeugnis, Urkunde
- § 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 28 Schutzbestimmungen
- § 29 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges

(1) ¹Für Bachelor-Studiengänge, die aus einem Haupt- und einem Nebenfach als Teilstudiengängen bestehen, wird an der Juristischen Fakultät als Nebenfach der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft angeboten. ²Für das Studium im Nebenfach-Studiengang gilt diese Ordnung; das Studium im Hauptfach und die Struktur des Studienganges insgesamt sowie die Möglichkeiten einer Kombination des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach mit einem bestimmten Bachelor-Hauptfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches.

(2) ¹Im Bachelor-Teilstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Teilstudiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(4) Der Bachelor-Teilstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Der Studienumfang im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach entspricht 60 ECTS-Punkten. ²Der Studienumfang im Haupt- und im Nebenfach entspricht vorbehaltlich abweichender Regelungen zusammen insgesamt 180 ECTS-Punkte, wobei 99 ECTS-Punkte auf das Hauptfach einschließlich der Bachelorarbeit und 21 ECTS-Punkte auf den Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen entfallen. ³Falls die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches für dieses mehr als 99 ECTS-Punkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss des Nebenfaches auf Antrag der oder des Studierenden und nach Abstimmung mit dem betreffenden Hauptfach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um einzelne Module, Teilmodule oder Veranstaltungen reduzieren oder sonst geeignete abweichende Regelungen für diese Konstellation treffen.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudienganges beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und alle Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) ¹Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der Teilstudiengang im Bachelor-Nebenfach nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgeschlossen wird. ²Dies gilt nicht, wenn der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag der oder des Studierenden geschehen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Nebenfach-Prüfung wird ein akademischer Grad verliehen, der sich nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches richtet.

§ 3 Fächer und Module

¹Im Teilstudiengang wird ein Bachelor-Nebenfach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der an der Fakultät tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Eine Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig. ¹⁰Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, parallel zur Amtszeit der Dekane. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Zeiträume erbracht und abgelegt werden können. ³Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. ⁴Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen eingehalten werden.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die oder der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und

akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Absatzes 2 Prüferin oder Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; diese Prüfungsleistungen finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 2. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Für Prüferinnen und Prüfer sowie für Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Aufnahme oder der Fortsetzung des Studiums sowie dem Ablegen von Prüfungen. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Sätzen 1 und 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppelabschluss oder einen gemeinsamen Abschluss zu beachten.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt

werden sollen, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und nach dem in § 18 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote einzubeziehen, soweit

1. Die Notensysteme sich entsprechen oder
2. eine Umrechnung auf Grundlage folgender Tabelle vorgenommen werden kann:

Note	Punkte
1,0 = sehr gut	18 = sehr gut
1,3 = sehr gut	13 = gut
1,7 = gut	11 = voll befriedigend
2,0 = gut	10 = voll befriedigend
2,3 = gut	9 = befriedigend
2,7 = befriedigend	8 = befriedigend
3,0 = befriedigend	7 = befriedigend
3,3 = befriedigend	6 = ausreichend:
3,7 = ausreichend	5 = ausreichend
4,0 = ausreichend	4 = ausreichend
4,7 = nicht ausreichend	3 = nicht ausreichend
5,0 = nicht ausreichend	1 = nicht ausreichend

²Kann die Note nicht nach S. 1 Nr. 1 einbezogen oder nach S. 1 Nr. 2 umgerechnet und einbezogen werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere an einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Der Antrag ist schriftlich und mit den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen beim Prüfungsamt des Studiengangs einzureichen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) Erfolgt nach den vorstehenden Absätzen eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, so werden je volle zehn ECTS-Punkte an angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen Studienzeiten im Umfang von einem Fachsemester angerechnet.

II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Keine Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

§§ 8 bis 10 (nicht belegt)

B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

§ 11 Zweck der Prüfung

Mit der Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang weisen die Studierenden nach, grundlegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im gewählten Teilbereich des Fachs Rechtswissenschaft erlernt zu haben.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang Rechtswissenschaft (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) besteht neben den geforderten Studienleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ²Sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ³Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls;
2. Inhalte und Qualifikationsziele;
3. Lehrform oder Lehrformen gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils;
4. Teilnahmevoraussetzungen und Teilnahmebeschränkungen;
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester;
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie eine Regelung, ob eine Vergabe von Noten erfolgt;
7. Häufigkeit des Angebots;
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind und in welchen Modulen und Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser

Lehrveranstaltung oder diesem Modul zugeordneten ECTS- Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen und Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Veranstaltung oder dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind – jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen – die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind. ³Es können mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen vorgesehen werden; zulässig ist auch jede beliebige Kombination dieser Prüfungsformen. ⁴Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie der etwaigen Ergänzungsleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen teilnehmenden Studierenden bekannt zu geben.

(4) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Studierende, die gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und der studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, der Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch vor.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter festgelegten Termin anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang nicht verloren hat,
3. die Bachelor -Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die etwaigen gemäß dem Besonderen Teil weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin und Kandidat in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 17 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und schriftlich ausgearbeitete Referate.

(2) ¹In Klausurarbeiten weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von der Aufsichtsperson oder den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(4) ¹In Hausarbeiten und Essays weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er mit den Methoden des Faches ein ihr oder ihm gestelltes Thema eigenständig und wissenschaftlich bearbeiten kann ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Umfang der Bearbeitung und die Bearbeitungsdauer werden durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller vorgegeben.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

<u>sehr gut:</u> eine besonders hervorragende Leistung	= 16-18 Punkte
<u>gut:</u> eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13-15 Punkte
<u>vollbefriedigend:</u> eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10-12 Punkte
<u>befriedigend:</u> eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7-9 Punkte
<u>ausreichend:</u> eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4-6 Punkte
<u>mangelhaft:</u> eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1-3 Punkte
<u>ungenügend:</u> eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt von 0 bis 3,99	= nicht ausreichend
bei einem Durchschnitt von 4,0 bis 6,49	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt von 6,50 bis 9,49	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 9,50 bis 12,49	= voll befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 12,50 bis 15,49	= gut;
bei einem Durchschnitt von 15,5 bis 18	= sehr gut.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden

zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfenden bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Umrechnungstabelle der Noten aus dem juristischen Punktesystem in die Notenskala der anderen Fakultäten:

Punkte	Note
14 bis 18 = gut bis sehr gut	1,0 = sehr gut
11,5 bis 13,99 = voll befriedigend bis gut	1,3 = sehr gut
10,5 bis 11,49 = voll befriedigend	1,7 = gut
9,5 bis 10,49 = voll befriedigend	2,0 = gut
8,5 bis 9,49 = befriedigend	2,3 = gut
7,5 bis 8,49 = befriedigend	2,7 = befriedigend
6,5 bis 7,49 = befriedigend	3,0 = befriedigend
5,5 bis 6,49 = ausreichend:	3,3 = befriedigend
4,5 bis 5,49 = ausreichend	3,7 = ausreichend
4 bis 4,49 = ausreichend	4,0 = ausreichend
0 bis 3,99 = nicht ausreichend	5,0 = nicht ausreichend

(6) ¹Wird eine Prüfungsleistung aus einem anderen Studiengang importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt. ²Die Umrechnung der Note erfolgt, sofern möglich, nach der Tabelle gem. § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 2. Die Sätze 2 bis 4 des § 6 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

IV. Nicht belegt

§§ 19 und 20 nicht belegt

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. ²Ihr oder ihm wird auf ihren oder seinen Antrag hin gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Studienleistungen und deren Noten sowie die für die jeweilige Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

³Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Das Mitschreiben einer zweiten Klausur im Rahmen einer Übung gilt nicht als Wiederholung. ³In den Übungen gelten beide Klausuren zusammen als ein Versuch. ⁴Prüfungsanmeldungen gemäß § 15 Absatz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ⁵Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und inhaltlich im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung oder Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber der Dozentin oder dem Dozenten in Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden oder die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

VII. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 23 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

(1) ¹Ist die Bachelor-Nebenfach-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind. ²Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote des Studienganges aus der Bachelor-Hauptfach-Gesamtnote und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor- Hauptfaches geregelt.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gelten § 18 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 24 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang bestanden, so erhält sie oder er eine Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung). ²In diese wird die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote eingetragen. ³Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell der Europäischen Kommission, des Europarats und der UNESCO, welches das Profil des Teilstudienganges darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Nebenfach-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

§ 25 Zeugnis, Urkunde

¹Der Hochschulgrad richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches. ²Das Zeugnis und die Bachelorurkunde werden, soweit hier und im Besonderen Teil dieser Ordnung keine spezielleren Regelungen getroffen sind, von der Fakultät, an der das Hauptfach studiert wird, nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches ausgestellt und umfassen auch die Leistungen des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung. ³Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie oder er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht abgemeldet hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag ohne Samstage vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens am sechsten Werktag ohne Samstage vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis und den Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für eine Abmeldung, ein Versäumnis, einen Rücktritt, eine Täuschung oder einen Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 28 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie

der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen einer länger andauernden Krankheit oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die etwaige Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenenen Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Die oder der Studierende hat anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁵Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 29 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung) oder des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen die Prüfung oder Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung oder Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden; bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen können auch die Noten der Gesamtprüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ erklärt werden. ³Gegebenenfalls kann auch die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls erneut zu erteilen. ²Mit der unrichtigen Bescheinigung

über die Bachelor-Nebenfach Prüfung im Teilstudiengang und dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Sätze 2 und 3 für nicht bestanden erklärt wurde.³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(2) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2020 aufgenommen haben. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Fach Rechtswissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, können beim Prüfungsamt schriftlich beantragen, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung zu absolvieren. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann gemäß § 6 angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶ Die bestandene Zwischenprüfung nach § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 8. August 2007 wird zum Zwecke der Anrechnung nach den Sätzen 4 und 5 mit dem entsprechenden Basismodul nach der vorliegenden Satzung gleichgestellt.

Tübingen, den 22. Januar 2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor